

1. GEGENSTAND

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle vom Käufer erteilten Bestellungen von Waren, Produkten und zugehörigen Dienstleistungen (im Folgenden: "Liefergegenstände") sowie für alle Bestellungen von Dienstleistungen (die "Leistungen").

Der Gegenstand des Vertrages ist in der Bestellung festgelegt, aus der die genaue Art der Liefergegenstände und/oder Leistungen hervorgeht, zu deren Lieferung sich der Lieferant verpflichtet.

2. BEGRIFFSBESTIMMUNG

"Käufer" bezeichnet die MAPEI Suisse SA.

"Leistung(en)" bezeichnet jede Art von Dienstleistung, die der Käufer verlangen kann.

"Lieferant" bezeichnet das in der Bestellung genannte Unternehmen, welches die Liefergegenstände liefert und/oder die Leistungen erbringt.

"Liefergegenstände" hat die in Artikel 1 festgelegte Bedeutung.

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen geniessen Vorrang gegenüber den Allgemeinen Verkaufsbedingungen des Lieferanten.

3. VERTRAGSDOKUMENTE

Der Vertrag besteht aus den folgenden Dokumenten, die hier in der absteigenden Reihenfolge nach Priorität aufgeführt sind:

- Der Bestellung, einschliesslich dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen;
- Die vom Käufer akzeptierte Bestellungsbestätigung;
- Den allgemeinen Spezifikationen;
- Den technischen Produktspezifikationen.

Im Falle von Widersprüchen zwischen den in diesen Dokumenten enthaltenen Bestimmungen sind die Bestimmungen des höherstehenden Dokuments massgebend.

4. VERTRAGSBEGINN UND VERTRAGSLAUFZEIT

Der Vertragsschluss kommt zustande, sobald die Bestellungsbestätigung beim Käufer eintrifft. Die besagte Bestellungsbestätigung (ohne Ergänzungen oder Streichungen, vom Lieferanten ordnungsgemäss unterzeichnet) muss dem Käufer innerhalb von zehn Arbeitstagen ab dem Datum der Aufgabe der Bestellung zugehen, es sei denn, der Käufer hat ausdrücklich einen anderen Zeitraum festgelegt.

Jede Änderung der Bestellung durch den Lieferanten muss vom Käufer ausdrücklich genehmigt werden und erfordert eine neue Bestellung (oder eine Berichtigung der ursprünglichen Bestellung), in welcher diese Änderung integriert ist.

Unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 1 dieses Artikels 4 gilt der Vertrag bei einer Online-Bestellung als abgeschlossen, wenn der Käufer nach Übermittlung der Bestellung und Erhalt der Bestellungsbestätigung des Lieferanten deren Annahme bestätigt.

Der Beginn der Ausführung der Bestellung, auch vor Ablauf der Frist von zehn (10) Arbeitstagen nach Absenden der Bestellung, gilt als vorbehaltlose Annahme der Bestellung.

Die Dauer und die Bedingungen für die Verlängerung des Vertrags sind in der Bestellung genau festgelegt.

Der Lieferant hat zu prüfen, ob die in den Dokumenten enthaltenen Informationen und Daten, die den Vertrag bilden, mit den derzeit geltenden Gesetzen, Rechtsvorschriften und Standards der "Good Practice" vereinbar sind und muss den Käufer im Falle einer Unvereinbarkeit informieren.

5. PREIS-ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Der Preis der Liefergegenstände und/oder Leistungen ist in der Bestellung festgelegt. Sofern sich aus der Bestellung nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, ist der Preis verbindlich, nicht verhandelbar, fest und versteht sich exklusiv allfälliger Steuern.

Die Zahlungsbedingungen sind in der Bestellung festgelegt. Zahlungen sind innerhalb von sechzig (60) Tagen ab Rechnungsdatum zu leisten.

Der Lieferant darf seine Forderung auf keinen Fall ohne die ausdrückliche vorherige Zustimmung des Käufers abtreten oder übertragen.

Der Käufer behält sich das Recht vor, Forderungen die ihm gegen den Lieferanten zustehen gegen Beträge aufzurechnen, die er dem Lieferanten im Rahmen der Vertragserfüllung schuldet.

6. VERZUG

Der Käufer behält sich das Recht vor, den Stand der Umsetzung und die ordnungsgemässe Ausführung des Vertrages durch den Lieferanten zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Die in der Bestellung festgelegten Fristen sind für den Lieferanten verbindlich und dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers nicht geändert werden. Die anwendbaren Konventionalstrafen bei Nichteinhaltung sind in der Bestellung festgelegt. Der Lieferant ist verpflichtet, den Käufer unverzüglich zu informieren, wenn Umstände eintreten, aus denen sich ergibt, dass diese Fristen nicht eingehalten werden können. Bei Verzögerungen ist der Käufer berechtigt, ohne dass es einer Inverzugsetzung bedarf:

- Beim Lieferanten nachzufragen, welche Massnahmen er ergriffen hat, um die zeitliche Verzögerung zu verringern;
- Unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche Verzugsstrafen zu verlangen.

7. TRANSPORT – LIEFERUNG

Sofern zwischen den Parteien nichts Abweichendes vereinbart wurde, hat der Lieferant die Liefergegenstände auf eigene Kosten und Gefahr in Übereinstimmung mit "DDP" (im Zeitpunkt der Bestellung geltende Incoterms) an den in der Bestellung festgelegten Lieferort zu liefern und alle Kosten und Abgaben zu übernehmen.

Die vom Lieferanten organisierte Verpackung der Liefergegenstände muss auf die Liefergegenstände, Transportmittel und den Bestimmungsort angepasst sein und am Bestimmungsort eine sichere Entladung ohne Beschädigung der Liefergegenstände gewährleisten.

Der Lieferant hat beim Transport der vom Käufer bestellten Waren und Produkte alle geltenden Vorschriften zu beachten. Der Lieferant hat sich bei der Organisation des Transports der zu befördernden Waren und Produkte stets um die Wahrung der Qualität und um absolute Sicherheit zu bemühen und insbesondere sicherzustellen, dass der Transporteur keinen der in den aktuellen Schadstoffnormen definierten schädlichen Stoffe zusammen mit den vom Käufer bestellten Waren und Produkten befördert.

8. ABNAHME

Die Abnahme ist die Handlung, bei welcher der Käufer ein Protokoll erstellt, in dem er mit oder ohne Vorbehalte erklärt, dass er die Lieferungen und/oder Leistungen akzeptiert.

Die Abnahme erfolgt in den vom Käufer für diesen Zweck vorgesehenen Räumlichkeiten. Die Abnahme kann nicht stillschweigend erfolgen.

Zweck der Abnahme

- in welcher Form auch immer sie erfolgt
- ist die Überprüfung der Konformität der Lieferungen und/oder Leistungen hinsichtlich Menge, Qualität und Leistung und setzt voraus, dass der Lieferant die in der Bestellung genannten Dokumente und Unterlagen zu vor übergeben hat.

Die Abnahme der Lieferungen und/oder Leistungen ändert oder beschränkt die Pflichten des Lieferanten in keiner Weise. Der Lieferant haftet weiterhin in vollem Umfang für die Übereinstimmung der Lieferungen und/oder Leistungen mit:

- Den spezifischen Bestellbedingungen;
- Ihrem vorgesehen Verwendungszweck;
- Den geltenden Regelungen, Rechtsvorschriften und Normen. Hat der Lieferant zur Zeit der Abnahme seine vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen offensichtlich nicht erfüllt, hat der Käufer das Recht die Abnahme zu verweigern und, unbeschadet sonstiger Ansprüche, die Bestimmungen von Artikel 12 unten anzuwenden.

9. ZUGANGS- UND KONTROLLRECHT

Der Käufer und die von ihm benannten Vertreter haben im Rahmen der Überprüfung des Produktionsprozesses der Lieferungen und/oder Leistungen und sonstigen relevanten Elementen in jedem Stadium der Fertigung, Versand- oder Liefervorbereitung in zumutbarem Ausmass Zugang zu

allen Betriebsstätten des Lieferanten und zu jedem Ort, an dem die an den Käufer zu liefernden Liefergegenstände gefertigt bzw. die Leistungen vorbereitet oder ausgeführt werden.

Prüfungsbefugnisse, Berichte und Aufzeichnungen:

Der Käufer und die von ihm benannten Vertreter, sowie die Behörden und seine Kunden, haben ein Recht auf Einsicht in die Aufzeichnungen, Berichte und Dokumente des Lieferanten oder seiner Unterlieferanten im Zusammenhang mit der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen. Diese Prüfungsbefugnisse gelten für einen Zeitraum von dreizehn (13) Jahren ab der letzten im Rahmen des Vertrages erfolgten Lieferung und die Pflicht zur Aufbewahrung der Aufzeichnungen, Berichte und Dokumente gilt ebenfalls für diese dreizehn (13) Jahre.

Wenn in der Bestellung, oder Spezifikationen ein anderer Zeitraum festgelegt wurde, ist dieser massgebend.

Prüfung und Kontrolle:

Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten alle Kontrollen durchzuführen, die zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen erforderlich sind, und dem Käufer die daraus resultierenden Prüfberichte vorzulegen.

10. EIGENTUMSÜBERGANG

Das Eigentum wird von Rechts wegen im Zeitpunkt der quantitativen und qualitativen Annahme auf den Käufer übertragen. Vom Käufer ausdrücklich anerkannte und unterzeichnete Eigentumsvorbehaltsklauseln bilden die einzige Ausnahme von dieser Grundregel. Im Falle von Dienstleistungen, geht das Eigentum gegebenenfalls mit der ersten Anzahlung bzw. mit der vollständigen Bezahlung auf den Käufer über. Allerdings bleiben die Risiken so lange auf der Seite des Lieferanten bis die Abnahme der Liefergegenstände gemäss Artikel 8 oben erfolgt ist.

11. WERKZEUGE

Die vom Lieferanten verwendeten Standard-Werkzeuge sind und bleiben das alleinige Eigentum des Lieferanten.

Spezielle Werkzeuge, die zur Ausführung der Bestellung gefertigt werden, gehören von Rechts wegen dem Käufer und sind durch Eigentumsschilder deutlich zu kennzeichnen. Sie müssen vom Lieferanten in einwandfreiem Zustand gehalten werden, und dürfen zu keinem anderen Zweck als zur Ausführung der Bestellung verwendet werden.

Solche Werkzeuge sind nach der Abwicklung der Bestellung sofort oder auf erste Aufforderung zurückzugeben, wenn die Umstände dies nach Auffassung des Käufers erfordern.

12. BEIGESTELLTES MATERIAL

Das von uns dem Lieferanten zur Ausführung einer Bestellung beigestellte Material muss von diesem sofort nach Erhalt auf Qualität, Vollständigkeit und Funktionalität geprüft werden. Allfällige Abweichungen müssen uns innerhalb von drei Arbeitstagen nach Eingang schriftlich mitgeteilt werden.

Nach Eingang des beigestellten Materials beim Lieferanten geht die Verantwortung für allfällige Beschädigungen und Verluste auf ihn über. Der Lieferant hat das ihm zur Verfügung gestellte Material sorgfältig zu behandeln und zu lagern und auf seine Kosten gegen Elementar- und Diebstahlschäden zu versichern. Er hat uns auf Verlangen das entsprechende Versicherungszertifikat vorzulegen. Ausschuss bedingt durch Fehlbearbeitungen und unsachgemäßem Umgang mit dem beigestellten Material geht zu Lasten des Lieferanten.

Der Lieferant wird uns auf den 25. oder den vorangehenden letzten Arbeitstag jedes Monats eine Inventurliste des bei ihm eingelagerten beigestellten Materials elektronisch oder durch Telefax zustellen.

Bei der Bearbeitung anfallende Abschnitte, Ausstanzungen und Reststücke von vom Käufer beigestelltem Material bleiben Eigentum von Mapei Suisse SA. Dieser Schrott muss separat gelagert und gewogen werden und wird zurückgenommen oder dem Lieferanten zum Marktpreis verrechnet.

13. ZUSICHERUNGEN UND GARANTIE

Unbeschadet der Bestimmungen der gesetzlichen Gewährleistung garantiert der Lieferant, dass alle von ihm im Rahmen eines Vertrages/einer Bestellung an den Käufer gelieferten Liefergegenstände und/oder erbracht

en Leistungen in allen Aspekten den diesbezüglichen Spezifikationen entsprechen und für einen Zeitraum von vierundzwanzig (24) Monaten ab dem Datum der vorbehaltlosen Annahme frei von Material-, Fabrikations- und Eigentumsängeln, insbesondere aber nicht ausschliesslich von Fälschungen, sind. Haben die Parteien vereinbart, dass keine Abnahme stattfinden soll, beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Ablieferung der Liefergegenstände und/oder Leistungen in den Räumlichkeiten des Käufers. Die Erfüllung der Bestimmungen der Bestellung, insbesondere aber nicht ausschliesslich hinsichtlich Termine und Durchführung stellt eine Verpflichtung dar. Der Lieferant muss den Käufer auch beraten und informieren und die Bestellung in der Regel in Übereinstimmung mit den in diesem Bereich geltenden Normen und nach den Grundsätzen und Geschäftspraktiken des Käufers ausführen.

Innerhalb dieses Zeitraums muss der Lieferant nach Wahl des Käufers umgehend jeden mangelbehafteten Gegenstand zurücknehmen, austauschen, wieder herstellen oder nachbessern und/oder die vertraglichen oder üblichen Eigenschaften und Leistungsmerkmale dieser Liefergegenstände und/oder Leistungen einhalten. Diese Arbeiten werden vollständig auf Kosten des Lieferanten ausgeführt, einschliesslich der Transport-, Arbeits- und Entwicklungskosten. Der Lieferant garantiert die Rückverfolgbarkeit der Liefergegenstände und liefert dem Käufer alle Informationen in Bezug auf Ursprung und Beschaffungsquellen.

14. VERSICHERUNG

Der Lieferant muss alle notwendigen Versicherungen abschliessen, um sämtliche möglichen Risiken abzudecken, die im Zusammenhang mit der teilweisen oder vollständigen Erfüllung und/oder Nichterfüllung oder Schlechterfüllung des Vertrags auftreten können, einschliesslich Personen- und Sachschäden sowie Nutzungsausfälle, die im Rahmen der Vertragserfüllung durch den Lieferanten, seine Unterauftragnehmer oder Unterlieferanten verursacht werden.

Die Deckungssumme für die Betriebshaftpflicht- und Berufshaftpflichtversicherung des Lieferanten betragen mindestens fünf (5) Millionen Euro.

Diese Versicherung muss bei einer namhaften solventen Versicherungsgesellschaft abgeschlossen werden, und der Lieferant muss eine solche Versicherungspolice jederzeit auf Verlangen des Käufers vorlegen und die Zahlung der entsprechenden Prämien nachweisen können.

Diese Versicherung ist während der gesamten Vertragslaufzeit und bis zum zeitlichen Ablauf der Gewährleistung, zu der der Lieferant kraft Vertrag und/oder Gesetz verpflichtet ist, aufrecht zu erhalten.

15. HAFTUNG

Der Lieferant haftet dem Käufer für alle Schäden, die diesem in Folge einer verspäteten oder fehlerhaften Lieferung der Liefergegenstände/Erbringung von Dienstleistungen und/oder Nichterfüllung seiner Vertragsverpflichtungen entstehen. Der Lieferant muss den Käufer und die anderen Gesellschaften, die Waren verkaufen, in welche die gelieferten Liefergegenstände integriert sind, sowie Kunden von allen Verlusten, Verbindlichkeiten Kosten, Aufwendungen, Klagen, Verfahren, Ansprüchen und sonstigen Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten jedweder Art freistellen und schadlos halten, einschliesslich, aber nicht nur, gegen alle Gerichtsentscheide, Bussgelder und Strafen, die aufgrund von angeblichen oder tatsächlichen Mängeln eines gelieferten Liefergegenstandes/einer erbrachten Leistung, aufgrund von vertragswidrigem oder sonstigem rechtswidrigem Verhalten des Lieferanten, insbesondere aber nicht ausschliesslich bei Fälschungen, ergehen sind bzw. verhängt werden.

Der Lieferant ist verpflichtet, die Haftung für Ansprüche auf Schadenersatz infolge fehlerhafter Produkte auf erstes Anfordern zu übernehmen, falls er für das fehlerhafte Produkt verantwortlich ist und gegenüber den geschädigten Parteien selbst haftet. Die Verjährungsfrist für Entschädigungszahlungen des Lieferanten an den Käufer sind dieselben wie die Verjährungsfrist, die für an den Käufer gerichtete Ansprüche von Drittparteien anwendbar sind.

16. URHEBER - UND PATENTRECHTE

Der Lieferant muss den Käufer von sämtlichen Ansprüchen freistellen und schadlos halten, die in Bezug auf Urheberrechte, Patentrechte oder sonstige geistige Eigentumsrechte im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung und/oder Erbringung der Leistungen und der Verwendung von Liefergegenständen oder Leistungen gegen den Käufer geltend gemacht werden.

Der Lieferant tritt dem Käufer alle im Rahmen des Auftrags erarbeiteten Werke (ob technischer oder intellektueller Art und in und auf allen Medien) ab, gleichgültig wie und wann sie entstanden sind, sowie alle damit verbundenen geistigen Eigentumsrechte einschliesslich das Recht auf Vervielfältigung, Ausführung, Bearbeitung, Vermarktung und Nutzung; diese Abtretung erfolgt weltweit und gilt für die gesamte Dauer des in den anwendbaren geltenden Rechtsvorschriften vorgesehenen Schutzes.

Demzufolge ist nur der Käufer berechtigt, die besagten Werke in jeglicher Form und auf beliebigen Medien zu nutzen, zu vervielfältigen, anzupassen, zu modifizieren, zu vertreiben und zu verwenden. Pläne, Zeichnungen, Skizzen, Flussdiagramme, Modelle, Software, Notizen und, ganz allgemein alle dem Lieferanten während der Vertragsausführung überlieferten Dokumente und alle schriftlichen oder mündlichen Informationen bleiben das alleinige Eigentum des Käufers oder ihres Autors.

17. VERTRAULICHKEIT

Informationen jeglicher Art und auf jeglichen Datenträgern, die dem Lieferanten in Bezug auf den Vertrag zugänglich gemacht werden, sind vom Lieferanten als streng vertraulich zu betrachten und dürfen nur zur Ausführung der Bestellung verwendet werden. Der Lieferant garantiert dies und stellt sicher, dass seine Unterauftragnehmer oder Unterlieferanten dieser Verpflichtung nachkommen. Der Vertrag darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers unter keinen Umständen für direkte oder indirekte Werbezwecke verwendet werden.

18. RÜCKTRITT-KÜNDIGUNG

Verletzt der Lieferant eine seiner Vertragspflichten und räumt er eine solche Vertragsverletzung nicht innerhalb von acht (8) Tagen nach der Zustellung einer Mahnung mittels eingeschriebenem Brief aus, kann der Käufer nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag kündigen, unbeschadet etwaiger Ansprüche auf Schadenersatz die der Käufer für den ihm erwachsenen Schaden gegenüber dem Lieferanten geltend machen kann.

Gegebenenfalls hat der Lieferant dem Käufer bereits geleistete Anzahlungen zurückerstatten.

19. PERSONAL

Die Vertragsannahme des Lieferanten beinhaltet seine Verantwortlichkeit in Hinsicht auf Eignung und Fähigkeiten seiner Mitarbeiter um dem Vertrag zu erfüllen. Der Lieferant muss seine Mitarbeiter darauf aufmerksam machen, dass sie massgebende Beiträge leisten für die vertragsgemässe Erfüllung im Hinblick auf den Liefergegenstand / die Dienstleistung. Weiter muss der Lieferant seine Mitarbeiter auch darauf hinweisen, dass sie ebenfalls an den Sicherheitsaspekten des Werkes, für seine gesamte Lebensdauer, Anteil haben.

20. UNTERBEAUFTRAGUNG

Dem Lieferanten ist es untersagt, ohne das vorherige schriftliche Einverständnis des Käufers einen oder mehrere Unterauftragnehmer oder Unterlieferanten ein zu setzen. Ebenso muss der Lieferant die Zustimmung des Käufers zu den Zahlungsbedingungen einholen. Eine solche Vereinbarung über Unterauftragnehmer oder Unterlieferanten impliziert in keiner Weise irgendeine Beurteilung ihrer Fachkenntnisse. Der Lieferant bleibt alleine haftbar für die Erfüllung des Vertrages. Die Unterauftragnehmer-Vereinbarungen des Lieferanten müssen alle vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen enthalten, die eine Ausführung des Vertrages gemäss dem Grundsatz der guten fachlichen Praxis und gemäss den vertraglichen Verpflichtungen ermöglichen.

Im Übrigen behält sich der Käufer das Recht vor, seine Zahlungen dem Nachweis des Lieferanten, dass er seine Unterauftragnehmer oder Unterlieferanten bezahlt hat, abhängig zu machen.

21. ABTRETUNG

Dem Lieferanten ist es untersagt, den Vertrag ohne das vorherige schriftliche Einverständnis des Käufers ganz oder teilweise an Dritte abzutreten.

Im Falle einer Abtretung dieses Vertrages durch den Käufer ist der Lieferant verpflichtet, dieser Abtretung ausdrücklich und soweit erforderlich wiederholt zuzustimmen und er erklärt bereits jetzt, dass er den Käufer von allen gemäss Vertrag gewährten und ausgeübten Rechten und Pflichten entbindet, die aufgrund der Abtretung auf den Abtretungsempfänger übergehen, und verpflichtet sich zur Ausfertigung jedes Dokuments und zur Erledigung jeder zu diesem Zweck erforderlichen Formalität.

22. HÖHERE GEWALT

Als höhere Gewalt ist jedes äussere Ereignis unvorhersehbarer, unabwendbarer und unüberwindbarer Art zu verstehen, das die Erfüllung der gesamten oder eines Teils der vertraglichen Verpflichtungen unmöglich macht.

Die durch ein Ereignis Höherer Gewalt behinderte Partei muss die andere Partei innerhalb von achtundvierzig (48) Stunden schriftlich über ein solches Ereignis in Kenntnis setzen, und die vertragliche Lieferfrist verlängert sich um die Dauer der Behinderung durch dieses Ereignis von höherer Gewalt.

Wenn die Folgen eines Ereignisses von Höherer Gewalt mehr als dreissig (30) Arbeitstage andauern, können beide Parteien den Vertrag mittels eingeschriebenem Brief kündigen.

Nicht als Höhere Gewalt gelten in jedem Fall die folgenden Ereignisse:

- Streiks im Betrieb des Lieferanten oder dessen Unterauftragnehmer oder Unterlieferanten;
- Die direkten oder indirekten Folgen eines Ausfalls der EDV-Systeme des Lieferanten oder seiner Unterauftragnehmer oder Unterlieferanten.

Das Ende der Behinderung durch ein Ereignis Höherer Gewalt ist der anderen Partei innerhalb von achtundvierzig (48) Stunden mitzuteilen.

23. GESUNDHEIT– SICHERHEIT– UMWELT– ARBEITSRECHT

Der Lieferant ist zur Einhaltung aller im Industriesektor geltenden Gesetze und Vorschriften in Bezug auf Umwelt, Gesundheit, Sicherheit und Arbeitsrecht, einschliesslich Arbeitnehmervertretung und Verbot der Schwarzarbeit, verpflichtet, unabhängig davon, ob der Lieferant im eigenen Betrieb allein oder gleichzeitig mit anderen Lieferanten arbeitet.

Der Lieferant muss alle ihm durch die besonderen Vorschriften über die Sicherheit am Arbeitsplatz auferlegten Bedingungen, wie z.B. die besonderen Richtlinien für die Erbringung von Arbeitsleistungen von Auftragnehmern, erfüllen.

Der Lieferant ist alleine für seine Mitarbeiter verantwortlich und muss daher sicherstellen, dass diesen: i) die interne Regelungen, ii) die Sicherheitsvorschriften und iii) die spezifischen Vorschriften, wie z.B. das Tragen der persönlichen Schutzausrüstung und Schutzkleidung, bekannt sind.

Ergänzend zu den gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften ist der Lieferant zur Einhaltung der Vorgaben und Weisungen des Käufers hinsichtlich Qualität und Umwelt verpflichtet.

24. ERFÜLLUNGSORT UND ANWENDBARES RECHT

Erfüllungsort ist derjenige Ort, an den die Liefergegenstände auftragsgemäss zu liefern bzw. an dem die Leistung zu erbringen ist.

Jeder Vertrag/Auftrag (die besonderen Bedingungen und die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen) untersteht dem schweizerischen Recht, unter Ausschluss der Kollisionsnormen des IPR und unter Ausschluss des UN- Kaufrechtsübereinkommens (CISG).

25. GERICHTSSTAND

Für alle Streitigkeiten oder Ansprüche mit Bezug auf die Gültigkeit, Auslegung oder die Erfüllung des Vertrages (besondere Bedingungen und Allgemeine Einkaufsbedingungen), sind die Gerichte von Freiburg, Schweiz, zuständig. Der Käufer ist jedoch auch berechtigt, den Lieferanten an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.